

Verwaltungsorganisationsreglement / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement; SRV 14), Teilrevision (Offenlegung der Interessenbindungen sowie Unvereinbarkeit im Vollamt 'Gemeindepräsidium')

Auswertung der Vernehmlassung

A. Teilnehmende

- Politische Parteien
 - FDP.Die Liberalen Herisau
 - Grünliberale Appenzellerland, Ortsgruppe Herisau
 - Sozialdemokratische Partei Herisau

B. Verzicht auf Stellungnahme

- Die Mitte Hinterland AR, EVP Herisau, SVP Sektion Herisau, Gewerbeverein Herisau / PU AR

C. Auswertung der Vernehmlassungsantworten zur Teilrevision Verwaltungsorganisationsreglement / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement; SRV 14)

1. Allgemeine Bemerkungen

| | Bemerkungen | Antrag an den Gemeinderat |
|--|---|----------------------------------|
| Grundsätzliche Zustimmung | FDP.Die Liberalen, Grünliberale Appenzellerland, SP | Kenntnisnahme. |
| Offenlegung der Interessenbindungen | FDP.Die Liberalen: Der Gemeinderat schlägt vor die sinngemässe Regelung zur Offenlegung der Interessenbindungen im Organisationsreglement aufzunehmen, wie sie auch für den Regierungsrat gilt. Die FDP begrüsst diese Anpassung sowie auch die Unterstellung der Änderung unter das fakultative Referendum. | Kenntnisnahme. |
| | Grünliberale Appenzellerland Konkrete Kriterien zu definieren, ab wann ein Interessenkonflikt besteht, erscheint uns schwierig. Darum ist vor allem eine entsprechende Grundhaltung im Gemeinderat und eine gelebte Kultur der Offenlegung von möglichen Interessenskonflikten wichtig. Eine solche Grundhaltung bekommt nun eine rechtliche Grundlage. Dies begrüssen wir. | Kenntnisnahme. |

| | | |
|--|--|-----------------------|
| | <p>Im vorgeschlagenen Reglementsentwurf fehlt eine explizite Regelung zur Offenlegung der Erwerbstätigkeiten.</p> | |
| | <p>SP: Nicht eindeutig scheint der Umstand, ob in der Vorlage auch Erwerbstätigkeiten unter die Interessenbindungen fallen, wie die GPK fordert. Analog zu deren Veröffentlichung beim Einwohnerrat soll dies auch beim Gemeinderat der Fall sein. Betreffend der laufenden Nachführung des öffentlichen Registers erscheint uns eine jährliche Erfassung zu Beginn des jeweiligen Amtsjahres als zweckmässig und praktikabel – vorausgesetzt, dass die Gemeindekanzlei die Befragung aller Gemeinderatsmitglieder nach ihren Interessenbindungen aktiv anstösst.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Beteiligungen an Unternehmen (Art. 5^{bis} Abs. 3 lit. a)</p> | <p>Grünliberale Appenzellerland Den Schwellenwert von 30 % erachten wir als sehr hoch. Interessenskonflikte können sich schon bei wesentlich kleineren Beteiligungen ergeben. Da es aber bei diesem Schwellenwert nur um die Regelung des Eintrags ins öffentliche Register geht und nicht um ein abschliessendes Kriterium für</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|-----------------------------------|--|----------------|
| | potenzielle Interessenkonflikte, die bei der Ausübung des Amtes im Gemeinderat bei konkreten Geschäften offenzulegen sind, erheben wir keinen Einwand. | |
| Unvereinbarkeit im Vollamt | <p>FDP.Die Liberalen: Der Gemeinderat kommt in seinen Ausführungen zum Schluss, dass die Forderung der Motion nicht umsetzbar ist. Die FDP erachtet den Vorschlag des Gemeinderates aber als gangbaren Kompromissvorschlag. Bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung soll dieses Anliegen wieder aufgenommen und dann eine entsprechende Grundlage geschaffen werden.</p> | Kenntnisnahme. |
| | <p>SP: Es ist sinnvoll, analog dem Vollamt der Regierungsratsmitglieder auch für das Vollamt des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zu definieren, welche Aktivitäten mit dem Amt vereinbar sind und welche nicht. Die Schilderungen zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden betreffend das Vollamt der Regierungsratsmitglieder und das Gemeindepräsidium sind für uns nachvollziehbar.</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|----------------------|--|----------------|
| Kommunikation | FDP.Die Liberalen: Die FDP zeigt sich erstaunt, dass die Vernehmlassung ohne öffentliche Kommunikation eröffnet wurde. Eine klare und transparente Kommunikation würde aus ihrer Sicht massgeblich dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Behörde zu stärken. | Kenntnisnahme. |
|----------------------|--|----------------|

2. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

| Entwurf für die Vernehmlassung vom 23. Februar 2024 | Antrag / Bemerkungen | Antrag an den Gemeinderat |
|---|---|--|
| Art. 5^{bis} Offenlegung von Interessenbindungen | Art. 5^{bis} Offenlegung von Interessenbindungen <u>und</u> <u>Erwerbstätigkeiten</u> | Zustimmung. |
| ² Die Gemeindekanzlei führt ein öffentliches Register. Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres erhoben. | SP Wie das aktuelle Beispiel zeigt, kann es aus etwaigen Gründen auch unterjährig zu einer Neubesetzung im Gemeinderat kommen, weshalb der Passus "vor Amtsantritt" aus der Motion der GPK mit aufgenommen werden sollte. | Zustimmung. Der Gemeinderat schlägt eine angepasste Formulierung von Art. 5 ^{bis} Abs. 2 vor |

| | | |
|--|--|---|
| <p>³Das Register gibt insbesondere Auskunft über:</p> <p>a) Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 30 % des Kapitals oder des Stimmrechts ausmachen;</p> <p>b) Tätigkeiten für gemeinnützige Stiftungen und Organisationen;</p> <p>c) Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Interessengruppen;</p> <p>d) Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.</p> | <p>Grünliberale Appenzellerland</p> <p>Im vorgeschlagenen Reglementsentwurf fehlt eine explizite Regelung zur Offenlegung der Erwerbstätigkeiten.</p> | <p>Zustimmung.</p> <p>In Verbindung mit dem Motionsanliegen sowie Art. 19 Geschäftsreglement des Einwohnerrates (SRV 13) schlägt der Gemeinderat eine angepasste Formulierung von Art. 5^{bis} Abs. 3 lit. b vor.</p> |
| | <p>SP:</p> <p>Art. 5^{bis} Abs. 3 lit. b soll wie folgt ergänzt werden: <u>Erwerbstätigkeiten</u> sowie <u>Tätigkeiten</u> für gemeinnützige Stiftungen und Organisationen.</p> | <p>Zustimmung.</p> <p>In Verbindung mit dem Motionsanliegen sowie Art. 19 Geschäftsreglement des Einwohnerrates (SRV 13) schlägt der Gemeinderat eine angepasste Formulierung von Art. 5^{bis} Abs. 3 lit. b vor.</p> |

23.04.2024/Gemeinderat